

S a m m l u n g  
der  
**G e s e z e u n d V e r o r d n u n g e n**  
für das Königreich Sachsen.  
31<sup>stes</sup> Stück, vom Jahre 1833.

---

N<sup>o</sup> 62.) **V e r o r d n u n g**,  
über die Behandlung der mit den Staatsposten ein- und ausgehenden  
Waaren;  
vom 4ten December 1833.

In Gemäßheit des §. 37. der Zollordnung sind nachstehend die Vorschriften zusammengetragen, welche zu beobachten sind, wenn Waaren oder Sachen mit den Staatsposten eingeführt, durchgeführt oder ausgeführt, oder aus einem Theile des Zollvereins-Gebiets in den anderen, mit Berührung des Auslandes, befördert werden sollen.

§. 1.

A. Waaren, welche mit der Post in das Zollvereins-Gebiet eingehen, um darin zu bleiben.

1.) Verpflichtung, den Poststücken eine Inhaltserklärung beizufügen.

Wer Gegenstände, über vier Loth schwer, verpackt im Auslande zur Post giebt, um solche mit derselben in das Zollvereins-Gebiet einführen zu lassen, hat dem Poststücke (unter welcher Benennung jede Art der Verpackung, sie bestehe in Paketen, Ballen, Fässern, Kisten, Körben oder in Briefform ic. verstanden wird) eine deutlich geschriebene Erklärung in Deutscher oder Französischer Sprache offen beizulegen, aus welcher sich ergeben muß:

- a.) der Name des Empfängers,
- b.) der Ort, wohin das Poststück bestimmt ist,
- c.) dessen Zeichen und Nummern,
- d.) die Gattung der darin enthaltenen Gegenstände, nach denjenigen Benennungen, womit solche im Zolltarife bei den betroffenen Artikeln und Unterabtheilungen desselben bezeichnet sind; ferner

1833.